

Statuten des Vereins «kulturmomente»

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Unter der Bezeichnung «kulturmomente» (nachfolgend: Verein) besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 8600 Dübendorf.

2. Der Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein bezweckt die Bereicherung, Pflege und Förderung des kulturellen Lebens im Züri Oberland, vorwiegend im Bereich der Musik. Zu diesem Zweck führt der Verein den Raum «Musik- & Kulturraum ZwickySüd», vermietet diesen für Musikunterricht, Proben, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen. Selbst kann der Verein ebenfalls als Veranstalter wirken.
- 2.2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Die Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft des Vereins steht natürlichen, juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen und Körperschaften offen.
- 3.2. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.3. Über eine allfällige Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4. Die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 4.1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
- 4.2. Im übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.3. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören und das entsprechende Geschäft ist zu traktandieren. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss nicht begründet werden.

5. Die Mittel des Vereins und Mitgliederbeiträge

- 5.1. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er bestreitet seine Auslagen mit Einnahmen aus seinen Aktivitäten, mit Zuwendungen Dritter (insbesondere Sponsoringbeiträge) und mit Mitgliederbeiträgen. Überschüsse aus den Aktivitäten des Vereins dürfen nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden. Sie sind auf neue Rechnung vorzutragen und dürfen auch zur Förderung kultureller Aktivitäten Dritter verwendet werden.
- 5.2. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und zwar wie folgt:

a) natürliche Einzelpersonen	CHF 50.00
b) Ehepaare	CHF 80.00
c) juristische und öffentlich-rechtliche Personen	CHF 120.00

6. Die Haftung

- 6.1. Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

7. Die Organe des Vereins

- 7.1. Der Verein verfügt über folgende Organe:

B.P. J.S. 83

- a) die Mitgliederversammlung (Ziffer 8)
- b) den Vorstand (Ziffer 9)
- c) die Revisionsstelle (Ziffer 10)

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand 30 Tage im voraus schriftlich oder per e-mail und unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig (mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung) einzureichen.
- 8.2. Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.
- 8.3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Revisionsstelle;
 - d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - e) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und des Budgets;
 - f) Entlastung der Organe;
 - g) Erlass von Reglementen;
 - h) Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Verein;
 - i) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereines.
- 8.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung. Über sämtliche Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu fällen. Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, nämlich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder der Vizepräsidentin und der Kassierin oder dem Kassier. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Aufgaben an eine von ihm zu bestimmende Geschäftsstelle und/oder an Vereinsmitglieder delegieren, wobei diese zu marktüblichen Ansätzen entschädigt werden können.
- 9.3. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung für sich und die Geschäftsstelle.
- 9.4. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die

B.R. J.S. 813

Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

- 9.5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid fällen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per e-mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

10. Die Revisionsstelle

- 10.1. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person (anerkannte Treuhandgesellschaft), als Revisionsstelle bestimmt werden.
- 10.2. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

11. Das Vereinsjahr

- 11.1. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

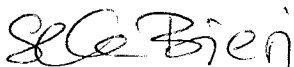
12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Wird der Verein aufgelöst (vgl. Ziffer 84 hiervor), entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

13. Inkrafttreten der Statuten

- 13.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. September 2016 genehmigt und am 6. Dezember 2017 ergänzt. Sie treten sofort in Kraft.

PräsidentIn



Vizepräsidium/AktuarIn



Finanzen

